

Fall Würenlos schlägt weiter hohe Wellen

Sportplatz-Urteil

Der Regierungsrat schliesst eine Neubeurteilung durch das Bundesgericht nicht aus

Es ist weiter politische und juristische Bewegung in der ebenso strittigen wie präjudiziellen Frage, ob die Benützungszeiten auf dem Sportplatz Ländli in Würenlos aus Lärmschutzgründen eingeschränkt werden müssen oder nicht. So wollen es verschiedene Anwohner – und so hat es auch das Aargauer Verwaltungsgericht im September entschieden. Und dagegen wehren sich nicht nur die Würenloser Sportvereine, sondern auch der Gemeinderat. Das letzte Wort wird das Bundesgericht in der Sache haben.

Der öffentliche Druck auf «Lausanne» ist nicht unbeträchtlich: Erstens werden die Würenloser Vereine Ende Januar ein grosses Happening auf die Beine stellen, um ihren Interessen Nachachtung zu verschaffen. Zweitens hat CVP-Nationalrätin Ruth Humbel in Bundesbern eine Interpellation formuliert, in der sie sich gegen die Einschränkung des Vereinssports und gegen restriktive Nutzungsregime von Sportstätten wehrt. Und drittens hat SVP-Grossrat Hans Killer einen dringlich erklärten Vorstoss lanciert, der sich insbesondere mit den möglichen Konsequenzen einer Bestätigung des Aargauer Entscheids – und allfälligen Gegenmassnahmen befasst.

Nun liegt die Antwort des Regierungsrates vor – mit einigen deutlichen Aussagen. Zum Beispiel jener, wonach sich das Departement Bau, Verkehr und Umwelt schon im verwaltungsgerichtlichen, aber auch im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren nachdrücklich gegen die Anwendung der deutschen Sportanlagen-Lärmschutzverordnung ausgesprochen hat. Und gleichzeitig forderte, dass jeder Einzelfall nach den schweizerischen Grundsätzen und der bisherigen Praxis zu beurteilen sei.

Es ist nach Dafürhalten der Regierung denn auch durchaus denkbar, dass das Bundesgericht inhaltlich neu entscheidet oder den Fall zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückweist. Eine sinnvolle Vorgehensweise könne allerdings erst festgelegt werden, wenn das Bundesgericht entschieden habe, ruft die Regierung in Erinnerung. Und weist in diesem Zusammenhang auf die Gewaltentrennung hin, die eine direkte Einflussnahme verunmögliche. Vielmehr sei es Sache der involvierten Parteien, das Bundesgericht auf die Folgen des Urteils des Verwaltungsgerichts aufmerksam zu machen – was im vorliegenden Fall auch geschehen sei. (BBR.)